

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode 05.04.2018 **Drucksache** 17/20624

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Peter Paul Gantzer SPD** vom 05.12.2017

Beförderungsstau in der 3. QE

Ich frage die Staatsregierung:

- 1. a) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, die derzeit in A11 eingruppiert (3. QE) sind, erfüllen die Voraussetzungen für eine Beförderung?
 - b) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, in A11 eingruppiert (3.QE), erfüllten die Beförderungsvoraussetzungen in den Jahren zuvor (seit 2012)?
- 2. a) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, derzeit in A11 eingruppiert (3.QE), werden bzw. wurden in diesem Jahr tatsächlich befördert?
 - b) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, in A11 eingruppiert (3. QE), wurden in den letzten Jahren befördert (seit 2012)?
- Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, die die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen, gibt es in den übrigen Besoldungsstufen und wie viele können jeweils befördert werden?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 23.01.2018

- a) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, die derzeit in A11 eingruppiert (3. QE) sind, erfüllen die Voraussetzungen für eine Beförderung?
 - b) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, in A11 eingruppiert (3. QE), erfüllten die Beförderungsvoraussetzungen in den Jahren zuvor (seit 2012)?
- 2. a) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, derzeit in A11 eingruppiert (3. QE), werden bzw. wurden in diesem Jahr tatsächlich befördert?
 - b) Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, in A11 eingruppiert (3. QE), wurden in den letzten Jahren befördert (seit 2012)?

Eine Beförderung setzt voraus, dass die Beamtin bzw. der Beamte nach den einschlägigen beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen sowie nach den für die Bayerische Polizei und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz einschlägigen Beförderungsrichtlinien beförderungsfähig ist und eine entsprechende freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.

Für Beförderungen von A 11 nach A 12 standen in den zurückliegenden Jahren ausreichend freie und besetzbare Planstellen zur Verfügung, wodurch alle beförderungsfähigen Beamtinnen und Beamten befördert werden konnten.

Der nachfolgenden Tabelle ist die jährliche Anzahl der beförderungsfähigen und zugleich tatsächlich beförderten Beamtinnen und Beamten zu entnehmen. Auf entsprechende Auswertungsergebnisse konnte jedoch nur bis zum Jahre 2014 zurückgegriffen werden.

Zeitpunkt	Anzahl der beförderungsfähigen zugleich tatsächlich beförderten Beamtinnen und Beamten von A 11 nach A 12	
Januar 2018	23	
2017	388	
2016	384	
2015	330	
2014	306	

3. Wie viele Beamtinnen und Beamte der Bayerischen Polizei, die die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllen, gibt es in den übrigen Besoldungsstufen und wie viele können jeweils befördert werden? Der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der beförderungsfähigen und zugleich tatsächlich beförderten Beamtinnen und Beamten bezogen auf das jüngst abgelaufene Kalenderjahr 2017 zu entnehmen:

BesGr.	2017
A 6	4
A 7	1.329
A 8	989
A 9	1.080
A 9 (3. QE)	270
A 9 modulare Qualifizierung	52
A 10	407
A 10 § 13	474
A 10 modulare Qualifizierung	4
A 11	334
A 11 modulare Qualifizierung	4
A 12	388
A 13	126
A 13/Z	13
A 13 (4. QE)	27
A 13 modulare Qualifizierung	10
A 14	40
A 14 modulare Qualifizierung	13
A 15	19
A 16	15
A 16/AZ	0
B 2	5
В 3	0
B 4	1
B 5	0
B 6	0

In der Tabelle nicht aufgeführt sind die Beförderungen von Beamten der 2. QE von der Besoldungsgruppe A 9 nach A 9 + AZ sowie von A 10 nach A 11 gemäß § 13 FachV-Pol/VS. Hier konnten nicht alle beförderungsfähigen Beamtinnen und Beamten für eine Beförderung berücksichtigt werden, da nicht ausreichend freie und besetzbare Planstellen zur Verfügung standen und deshalb eine monatliche Auswahlentscheidung nach den einschlägigen Kriterien der Beförderungsrichtlinien zu treffen war.

2017			
BesGr.	Anzahl der beförderten Beamtinnen und Beam- ten	Anzahl der beförderungsfähigen Beamtinnen und Beamten, welche mangels freier und besetzbarer Planstelle im Jahr 2017 nicht befördert werden konnten	
A 9 + AZ	985	2.718	
A 11 (§ 13 FachV-Pol/ VS)	595	720	

Der Beförderungsstau von A 9 nach A 9 + AZ ist durch die Aufhebung der Mindestaltersgrenze (43. Lebensjahr) für Beförderungen nach A 9 + AZ und die daraus resultierende Umstellung des Beförderungsverfahrens im Jahre 2014 entstanden.

Deshalb wurde bei den Haushalten 2015/2016 und 2017/18 mit mehr als 300 Stellenhebungen ein Schwerpunkt bei A 9/Z gesetzt.

Diese Schwerpunktsetzung ist auch für zukünftige Haushalte beabsichtigt.